

Verjährung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche in einem „Dieselfall“ – OM 642-Motor

Zur Verjährung von kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen in einem sogenannten Dieselfall.

BGH, Urteil vom 24.03.2022 – [III ZR 263/20](#)

Sachverhalt: Der Kläger erwarb im Januar 2016 von der Beklagten ein von dieser hergestelltes gebrauchtes Fahrzeug. Das von den Parteien zum Abschluss des Kaufvertrags verwendete Bestellformular enthält folgende Klausel:

„Bei Vorführ- und Geschäftsfahrzeugen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für Sachmängel – in Abänderung der in Ziffer VII 1 der Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen enthaltenen Regelung – mit der Erstzulassung lt. Eintrag im Fahrzeugbrief. In jedem Fall bleibt aber eine Verjährungsfrist von einem Jahr erhalten.“

Das laut Eintrag im Fahrzeugbrief am 07.05.2015 erstmals zugelassene Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs OM 642 ausgestattet und unterliegt einem noch nicht bestandskräftigen Rückruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt. Für den Fahrzeugtyp wurde eine Typgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (im Folgenden: VO [EG] Nr. 715/2007) erteilt.

Die Abgasreinigung erfolgt über die Abgasrückführung (AGR), bei der ein Teil der Abgase zurück in das Ansaugsystem des Motors geführt wird und dort erneut an der Verbrennung teilnimmt. Aufgrund einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems („Thermofenster“) wird die Abgasrückführung bei geringeren Außentemperaturen zurückgefahren.

Dem Kläger wurde das Fahrzeug am 14.01.2016 übergeben. Mit Schreiben vom 05.01.2018 rügte er die Verwendung des Thermofensters als Mangel und forderte die Beklagte auf, einen Anspruch auf Nachlieferung eines mangelfreien Ersatzfahrzeugs anzuerkennen. Unter dem 12.01.2018 erklärte er unter Bezugnahme auf ein ablehnendes Antwortschreiben der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe gegen die Beklagte wegen des Inverkehrbringens des Fahrzeugs mit dem Thermofenster ein deliktischer Schadensersatzanspruch zu. Bei dem Thermofenster handele es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Beklagte gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt bewusst verschwiegen habe. Zudem erachtet der Kläger seinen Rücktritt vom Kaufvertrag für wirksam.

Das Landgericht hat die auf Zahlung von 48.853,33 € (Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung) nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs (Klageantrag zu 1), Zahlung von Deliktzinsen (Klageantrag zu 2), Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Klageantrag zu 3) und Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten (Klageantrag zu 4) gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision des Klägers, der damit mit Ausnahme der Deliktzinsen sein Klageziel weiterverfolgte hatte Erfolg. Das angefochtene Urteil wurde teilweise aufgehoben, und insoweit wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen: [8] I. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

[9] Der Kläger könne sich im Zusammenhang mit dem Thermofenster nicht auf ein deliktisches Verhalten der Beklagten berufen. Zwar könne im Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen ist, grundsätzlich eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung liegen. Unabhängig von der Frage, ob die Implementierung des vom Kläger beschriebenen Thermofensters in tatsächlicher Hinsicht objektiv mit den einschlägigen (unions-)rechtlichen Vorschriften vereinbar sei, stelle sich jedoch das Inverkehrbringen eines solchermaßen konzipierten Fahrzeugs subjektiv jedenfalls nicht als sittenwidrige Handlung der Beklagten dar.

[10] Bei einer die Abgasreinigung (Abgasrückführung und Abgasnachbehandlung) beeinflussenden Motorsteuerungssoftware wie dem hier in Rede stehenden Thermofenster, die vom Grundsatz her im normalen Fahrbetrieb in gleicher Weise arbeite wie auf dem Prüfstand und bei der Gesichtspunkte des Motor- oder Bauteilschutzes als Rechtfertigung ernsthaft erwogen werden könnten, könne bei Fehlen jedweder konkreter Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die Handelnden beziehungsweise Verantwortlichen bei der Beklagten in dem Bewusstsein agiert hätten, möglicherweise eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden. Solche Anhaltspunkte seien weder konkret vorgebracht noch anderweitig ersichtlich. Dass aufseiten der Beklagten die Erkenntnis eines möglichen Gesetzesverstosses zumindest in Form eines billigen Inkaufnehmens desselben vorhanden gewesen sei, sei vom Kläger weder dargetan noch aus den Gesamtumständen ersichtlich.

[11] Die europarechtliche Gesetzeslage sei nicht eindeutig. Eine Auslegung, wonach ein Thermofenster eine zulässige Abschaltvorrichtung darstelle, sei jedenfalls nicht unvertretbar. Ein Handeln unter vertretbarer Auslegung des Gesetzes könne aber nicht als besonders verwerfliches Verhalten angesehen werden. Daran ändere auch die Rückrufaktion des Kraftfahrt-Bundesamtes, von der das Fahrzeug des Klägers betroffen sei, nichts, da es für die Vertretbarkeit der Gesetzesauslegung auf die Umstände zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Fahrzeugs ankomme.

[12] Vor dem Hintergrund des fehlenden sittenwidrigen, täuschenden Verhaltens der Beklagten bleibe auch kein Raum für eine deliktische Haftung aus [§ 823 II BGB](#), [§ 263 StGB](#). Sofern die Beklagte nicht in dem Bewusstsein gehandelt habe, ein mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattetes Fahrzeug in den Verkehr zu bringen, fehle es auch an dem Nachweis einer willentlichen Täuschung des Käufers über das Nichtvorhandensein einer solchen Einrichtung. Auch aus [§ 823 II BGB](#) i. V. mit §§ 6, 27 EG-FGV lasse sich kein Schadensersatzanspruch des Klägers herleiten, weil ein Schutzgesetzscharakter dieser Vorschriften beziehungsweise von Art. 5 II i. V. mit Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007 zu verneinen sei.

[13] Soweit sich der Kläger in erster Instanz auf gewährleistungsrechtliche Ansprüche wegen eines Mangels infolge des in dem Fahrzeug installierten Thermofensters berufen habe, seien solche Ansprüche jedenfalls verjährt. Die zweijährige Verjährungsfrist für die Haftung wegen Sachmängeln habe entsprechend der zwischen den Parteien im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarung am Tag der "Erstzulassung lt. Eintrag im Fahrzeugbrief" (07.05.2015) begonnen. Sie sei weit vor der Aufforderung der Beklagten zur Nacherfüllung im Januar 2018 abgelaufen gewesen. Eine Ausnahme von der Möglichkeit der Verkürzung der Verjährungsfrist sei nicht gegeben, weil die Anspruchsvoraussetzungen eines deliktischen Anspruchs beziehungsweise eines arglistigen Verhaltens der Beklagten nicht gegeben seien.

[14] II. Die Revision ist unbeschränkt zulässig. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Zulassung der Revision nicht auf etwaige deliktische Ansprüche wegen der Funktion eines Thermofensters beschränkt.

[15] 1. Allerdings kann sich eine Beschränkung der Revisionszulassung, die – wie hier – nicht schon in der Entscheidungsformel des Berufungsurteils enthalten ist, auch aus den Entscheidungsgründen ergeben. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass die Entscheidungsformel im Lichte der Urteilsgründe auszulegen und deshalb von einer beschränkten Revisionszulassung auszugehen ist, wenn sich dies aus den Gründen des Urteils klar ergibt. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn sich die vom Berufungsgericht als zulassungsrelevant angesehene Frage nur für einen eindeutig abgrenzbaren selbstständigen Teil des Streitstoffs stellt, der Gegenstand eines Teilurteils oder eines eingeschränkt eingelegten Rechtsmittels sein kann (st. Rspr., z. B. Senat, Urt. v. 27.06.2019 – [II-ZR 93/18](#), [NVwZ 2019, 1696](#) Rn. 7 m. w. Nachw.; Urt. v. 05.11.2020 – [III ZR 156/19](#), [NZA 2021, 50](#) Rn. 5).

[16] 2. Daran gemessen lässt sich den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht mit der gebotenen Deutlichkeit entnehmen, dass das Berufungsgericht eine Prüfung seiner Entscheidung nur in einem beschränkten Umfang ermöglichen wollte. Es hat die Zulassung der Revision damit begründet, dass die Rechtsfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Thermofenster eine unzulässige Abschaltanlage darstelle, ebenso wie die Frage einer Haftung der Beklagten gemäß [§ 826 BGB](#) grundsätzliche Bedeutung habe. Dieser Begründung lässt sich nicht entnehmen, dass die Revisionszulassung, wie grundsätzlich möglich (vgl. BGH, Beschl. v. 26.01.2021 – [VIII ZR 357/20](#), juris Rn. 7 ff.), auf deliktische Ansprüche beschränkt werden sollte. Die Frage, ob es sich bei dem Thermofenster um eine gemäß Art. 5 II 1 VO (EG) Nr. 715/2007 unzulässige Abschaltanlage handelt, stellt sich auch für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche (vgl. [BGH, Urt. v. 08.12.2021 – VIII ZR 190/19](#), [WM 2022, 330](#) Rn. 37 ff., 60). Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung ist es unbeachtlich, dass das Berufungsgericht solche Ansprüche als jedenfalls verjährt angesehen hat, sodass es insoweit auf die Zulässigkeit des Thermofensters nicht ankam. Denn mit Blick auf deliktsrechtliche Ansprüche hat es die Zulässigkeit des Thermofensters gleichermaßen offengelassen.

[17] III. Das angefochtene Urteil hält der rechtlichen Überprüfung in einem wesentlichen Punkt nicht stand.

[18] 1. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht allerdings einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte aus [§§ 826, 31 BGB](#) verneint. Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe dem Kläger nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zugefügt.

[19] Ob ein Verhalten sittenwidrig i. S. des [§ 826 BGB](#) ist, ist eine Rechtsfrage, die der uneingeschränkten Kontrolle des Revisionsgerichts unterliegt (st. Rspr.; vgl. nur Senat, Urt. v. 23.09.2021 – [II-ZR 200/20](#), [WM 2021, 2153](#) Rn. 16; Urt. v. 13.01.2022 – [III ZR 205/20](#), juris Rn. 17; [BGH, Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19](#), [BGHZ 225, 316](#) Rn. 14; [Beschl. v. 09.03.2021 – VI ZR 889/20](#), [WM 2021, 652](#) Rn. 14).

[20] a) Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BGH reicht allein der Umstand, dass die Abgasrückführung durch eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems bei bestimmten Außentemperaturen reduziert (und möglicherweise ganz abgeschaltet) wird, nicht aus, um dem Verhalten der für die Beklagte handelnden Personen ein sittenwidriges Gepräge zu geben. Dabei kann zugunsten des Klägers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterstellt werden, dass eine derartige temperaturbeeinflusste Steuerung der Abgasrückführung als unzulässige Abschalteneinrichtung i. S. des Art. 5 II 1 VO (EG) Nr. 715/2007 zu qualifizieren ist. Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, wäre der darin liegende – revisionsrechtlich zu unterstellende – Gesetzesverstoß aber für sich genommen nicht geeignet, den Einsatz dieser Steuerungssoftware durch die für die Beklagte handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Hierfür bedarf es vielmehr weiterer Umstände. Dies gilt auch dann, wenn die Beklagte mit der Entwicklung und dem Einsatz des Thermofensters eine Kostensenkung und die Erzielung von Gewinnen erstrebt hat. Bereits der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit setzt jedenfalls voraus, dass die für die Beklagte handelnden Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung des Thermofensters in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschalteneinrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen (vgl. Senat, Urt. v. 23.09.2021 – [III ZR 200/20](#), [WM 2021, 2153](#) Rn. 22; Urt. v. 13.01.2022 – [III ZR 205/20](#), juris Rn. 22; [Beschl. v. 25.11.2021 – III ZR 202/20](#), juris Rn. 14; [BGH, Urt. v. 20.07.2021 – VI ZR 1154/20](#), [WM 2021, 2105](#) Rn. 13; Urt. v. 16.09.2021 – [VII ZR 190/20](#), [WM 2021, 2108](#) Rn. 16; jeweils m. w. Nachw.).

[21] b) Das Berufungsgericht hat den hiernach bereits für den Vorwurf der Sittenwidrigkeit erforderlichen Vorsatz in Bezug auf die – vom erkennenden Senat wie vom Berufungsgericht unterstellte – Unzulässigkeit des von der Beklagten verbauten Thermofensters unter Würdigung der Gesamtumstände nicht festzustellen vermocht. Diese Würdigung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

[22] aa) Bei einer Abschaltvorrichtung, die – wie hier – im Grundsatz auf dem Prüfstand in gleicher Weise arbeitet wie im realen Fahrbetrieb und bei der die Frage der Zulässigkeit nicht eindeutig und unzweifelhaft beantwortet werden kann, kann bei Fehlen sonstiger Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die für die Beklagte handelnden Personen das Bewusstsein hatten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kaufnahmen (vgl. BGH, Urt. v. 16.09.2021 – [VII ZR 190/20](#), [WM 2021, 2108](#) Rn. 30; [Beschl. v. 09.03.2021 – VI ZR 889/20](#), [WM 2021, 652](#) Rn. 28).

[23] bb) Zu Recht hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass eine zweifelhafte Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit des Thermofensters bestand (vgl. Senat, Urt. v. 13.01.2022 – [III ZR 205/20](#), juris Rn. 24; [Beschl. v. 25.11.2021 – III ZR 202/20](#), juris Rn. 15; BGH, Urt. v. 16.09.2021 – [VII ZR 190/20](#), [WM 2021, 2108](#) Rn. 31). Aus dem im Berufungsurteil zitierten Bericht der vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur eingesetzten Untersuchungskommission „Volkswagen“ vom April 2016 ergibt sich, dass in dem hier fraglichen Zeitraum Thermofenster von allen Autoherstellern verwendet und mit dem Erfordernis des Motorschutzes begründet wurden. Nach Einschätzung der Untersuchungskommission handelt es sich bei der Verwendung eines Thermofensters angesichts der Unschärfe der Ausnahmenvorschrift des Art. 5 II 2 lit. a VO (EG) Nr. 715/2007, wonach zum Schutz des Motors vor Beschädigungen und zur Gewährleistung eines sicheren Fahrzeugbetriebs notwendige Abschaltvorrichtungen zulässig sind, um keine eindeutigen Gesetzesverstöße, sofern ohne die Verwendung des Thermofensters dem Motor Schaden drohe und „sei dieser auch noch so klein“ (vgl. BMVI, Bericht der Untersuchungskommission Volkswagen, Stand: April 2016, S. 123). Zutreffend verweist das Berufungsgericht zudem auf die breit geführte Diskussion um die Zulässigkeit und den erheblichen Aufwand, mit dem die Unzulässigkeit des Thermofensters begründet wird. Zwischenzeitlich hat sich der EuGH auf Vorlage eines französischen Gerichts mit der bis dahin ungeklärten Auslegung der genannten Vorschrift befassen müssen (vgl. [EuGH, Urt. v. 17.12.2020 – C-693/18](#), [ECLI:EU:C:2020:1040](#) = [NJW 2021, 1216](#) – CLCV u. a.).

[24] cc) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür gesehen, dass die für die Beklagte handelnden Personen gleichwohl das Bewusstsein hatten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden. Erfolglos rügt die Revision in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Klägers zu einer bewussten Täuschung der Behörden im Typgenehmigungsverfahren durch Verheimlichung der Abschaltvorrichtung unberücksichtigt gelassen.

[25] (1) Soweit der Kläger vorträgt, die Beklagte habe im Typgenehmigungsverfahren bewusst das Thermofenster nicht offengelegt und die Typgenehmigung somit erschlichen, handelt es sich um Behauptungen ohne die erforderliche Substanz für die Sittenwidrigkeit des Vorgehens der Beklagten. Daraus lässt sich ein entsprechendes Vorstellungsbild der Beklagten hinsichtlich der Unzulässigkeit des Thermofensters nicht herleiten (vgl. Senat, Beschl. v. 25.11.2021 – [III ZR 202/20](#), juris Rn. 15). Die Beklagte hat vorgetragen, dem Kraftfahrt-Bundesamt mit dem Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung mitgeteilt zu haben, dass die Abgasrückführungsrate abhängig von der Außentemperatur erfolge. Die Revision zeigt nicht auf, dass der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger darauf substanziiert erwidert und für seine gegenteilige Behauptung Beweis angeboten hat.

[26] (2) Auch aus einer etwaig unterbliebenen Offenlegung der genauen Wirkungsweise des Thermofensters gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt folgen keine Anhaltspunkte dafür, dass die für die Beklagte handelnden Personen in dem Bewusstsein agierten, eine unzulässige Abschalteneinrichtung zu verwenden. Die Revision greift die Feststellung, dass alle Autohersteller Thermofenster einsetzen, nicht an. Selbst wenn die Beklagte erforderliche Angaben zu den Einzelheiten der temperaturabhängigen Steuerung unterlassen haben sollte, folgt daraus nichts für ihren (bedingten) Vorsatz. Denn sie musste davon ausgehen, dass das Kraftfahrt-Bundesamt im Falle unvollständiger Angaben nach dem Amtsermittlungsgrundsatz gemäß [§ 24 I 1 und I 2 VwVfG](#) eine Ergänzung verlangen würde, um sich in die Lage zu versetzen, die Zulässigkeit des Thermofensters in dem betreffenden Fahrzeug zu prüfen (vgl. BGH, Urt. v. 16.09.2021 – [VII ZR 190/20](#), [WM 2021, 2108](#) Rn. 26 m. w. Nachw.).

[27] (3) Aus dem von der Revision zitierten [Beschluss des VI. Zivilsenats vom 19.01.2021 – VI ZR 433/19](#), [WM 2021, 354](#) – folgt nichts anderes. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren hatte das Berufungsgericht Vorbringen übergegangen, mit dem der dortige Kläger unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einen von der Beklagten in einem Parallelverfahren vorgelegten und ein nach seiner Behauptung vergleichbares Fahrzeug betreffenden Typgenehmigungsbogen geltend gemacht hatte, die Beklagte habe im Typgenehmigungsverfahren in Bezug auf die Abgasrückführung lediglich angegeben, diese sei „kennfeldgesteuert“ (vgl. [BGH, Beschl. v. 19.01.2021 – VI ZR 433/19](#), [WM 2021, 354](#) Rn. 23). Solchen Vortrag hat der Kläger im vorliegenden Verfahren nicht gehalten.

[28] 2. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht weiter an, dass Ansprüche des Klägers aus [§ 823 II BGB](#) i. V. mit [§ 6 I](#), [§ 27 I EG-FGV](#) oder [Art. 5 VO \(EG\) Nr. 715/2007](#) oder aus [§ 823 II BGB](#) i. V. mit [§ 263 I StGB](#), [§ 31 BGB](#) wegen des Inverkehrbringens des Fahrzeugs mit einem Thermofenster nicht bestehen (vgl. Senat, Urt. v. 23.09.2021 – [III ZR 200/20](#), [WM 2021, 2153](#) Rn. 14; Urt. v. 28.10.2021 – [III ZR 261/20](#), [NJW-RR 2022, 243](#) Rn. 13; [BGH, Urt. v. 23.03.2021 – VI ZR 1180/20](#), [WM 2021, 986](#) Rn. 19; Urt. v. 16.09.2021 – [VII ZR 190/20](#), [WM 2021, 2108](#) Rn. 35 ff.; [Beschl. v. 09.03.2021 – VI ZR 889/20](#), [WM 2021, 652](#) Rn. 10). Dies zieht die Revision nicht in Zweifel.

[29] 3. Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann jedoch ein Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gemäß [§ 437 Nr. 2 Fall 1](#), [§§ 434 I, 440, 323 I, 346, 348 BGB](#) nicht verneint werden. Das Berufungsgericht hat einen solchen Anspruch in Erwägung gezogen, Feststellungen zu den materiellen Voraussetzungen aber nicht getroffen, weil es kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche – ihr Bestehen unterstellt – aufgrund der in den Kaufvertrag einbezogenen Klausel zur Verkürzung der Verjährungsfrist für verjährt erachtet hat. Dies hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die bislang vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen tragen nicht die Annahme, dass der Rücktritt des Klägers vom Kaufvertrag jedenfalls gemäß [§ 218 I 1 BGB](#) unwirksam ist, weil der etwaige Nacherfüllungsanspruch zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits verjährt gewesen ist.

[30] a) Das Berufungsgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, dass es sich bei der Klausel im Kaufvertrag, wonach „der Lauf der Verjährungsfrist für Sachmängel“ – bei einer Mindestverjährungsfrist von einem Jahr – bereits mit der Erstzulassung laut Eintrag im Fahrzeugbrief beginnt, um eine Allgemeine Geschäftsbedingung der Beklagten zur Verjährung ihrer Haftung wegen Sachmängeln handelt.

[31] b) Rechtsfehlerhaft ist hingegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Klausel halte einer Inhaltskontrolle nach [§§ 307 ff. BGB](#) stand.

[32] aa) Das Berufungsgericht hat unterstellt, dass der Kläger den Kaufvertrag als Verbraucher geschlossen hat. Damit ist für das Revisionsverfahren davon auszugehen, dass die in [§ 309 BGB](#) geregelten Klauselverbote (unmittelbar) Anwendung finden.

[33] bb) Gemäß [§ 309 Nr. 7](#) lit. a und lit. b BGB kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verschuldenshaftung für Körper- und Gesundheitsschäden nicht, für sonstige Schäden nur für den Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder begrenzt werden. Eine Begrenzung der Haftung im Sinne dieser Vorschriften ist auch die zeitliche Begrenzung der Durchsetzbarkeit entsprechender Schadenersatzansprüche durch Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen (vgl. [BGH, Urt. v. 15.11.2006 – VII-ZR 3/06](#), [BGHZ 170, 31](#) Rn. 19 m. umfangreichen w. Nachw.; [Urt. v. 29.05.2013 – VIII ZR 174/12](#), [ZIP 2013, 1672](#) Rn. 15).

[34] cc) Nach dem für das Revisionsverfahren maßgeblichen Sachverhalt verstößt die oben beschriebene Klausel zur Verjährungsfrist gegen diese Vorgaben. Sie führt hiernach dazu, dass der Beginn der Verjährung von sämtlichen Ansprüchen des Käufers wegen Sachmängeln bei gebrauchten Fahrzeugen abweichend von der gesetzlichen Regelung in [§ 438 II BGB](#), wonach die Verjährung mit Ablieferung des Fahrzeugs beginnt, vorgezogen und auf diese Weise die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäß [§ 438 I Nr. 3 BGB](#) auf bis zu ein Jahr verkürzt wird. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Klausel nach ihrem Wortlaut auf den „Lauf der Verjährungsfrist für Sachmängel“ bezieht. Sie ist – zumindest gemäß [§ 305c II BGB](#) – so auszulegen, dass damit die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln nicht nur im engeren Sinne gemeint ist und die zeitliche Haftungsbegrenzung auch (Folge-)Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit erfasst (vgl. [BGH, Urt. v. 29.05.2013 – VIII ZR 174/12](#), [ZIP 2013, 1672](#) Rn. 16 f.). In diesem Sinne hat auch das Berufungsgericht die Klausel verstanden. Ihren Anwendungsbereich einschränkende Bestimmungen hat es nicht festgestellt.

[35] c) Die verbotswidrige Begrenzung der Haftung für die in [§ 309 Nr. 7](#) lit. a und lit. b BGB aufgeführten Fälle hat zur Folge, dass die Klausel insgesamt unwirksam ist. An ihre Stelle treten gemäß [§ 306 II BGB](#) die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung gemäß [§ 438 I Nr. 3, II BGB](#). Eine geltungserhaltene Reduktion kommt nicht in Betracht (vgl. z. B. [BGH, Urt. v. 15.11.2006 – VIII ZR 3/06](#), [BGHZ 170, 31](#) Rn. 21 f.).

[36] d) Dem Kläger wurde das Fahrzeug am 14.01.2016 übergeben. Das Berufungsgericht hat – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – keine Feststellungen dazu getroffen, wann der Beklagten das Rücktrittsschreiben des Klägers vom 12.01.2018 zugegangen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies noch innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist für den Nacherfüllungsanspruch geschehen ist.

[37] IV. Nach alldem ist das angefochtene Urteil im tenorierten Umfang aufzuheben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 562 I, 563 I 1 ZPO). Der Senat ist zu einer eigenen Sachentscheidung nach § 563 III ZPO nicht in der Lage, weil der Rechtsstreit wegen der nachzuholenden tatrichterlichen Feststellungen zum Rücktritt des Klägers vom Kaufvertrag nicht endentscheidungsreif ist.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.